



BÜRGERMEISTER DER STADT NÜRNBERG  
Dr. Klemens Gsell  
Geschäftsbereich Schule

An alle Schulleitungen  
in der Stadt Nürnberg

Nürnberg, 31. Oktober 2012

**Ehrenamtliches Engagement an allen Volks- und Förderschulen in Nürnberg  
Rechtliche Rahmenbedingungen und Abwicklung des Einsatzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ehrenamtlich Engagierte leisteten und leisten in unserer Stadt an vielen Stellen sehr wichtige Arbeit, so auch an Schulen.

Der Geschäftsbereich Schule begrüßt die Vielzahl der ehrenamtlich Aktiven, die das Schulleben direkt vor Ort und in inhaltlicher Abstimmung mit den Schulleitungen bereichern und ergänzen.

Das ehrenamtliche Engagement an Schulen wurde zuletzt auch in der breiten Öffentlichkeit hinsichtlich versicherungs- und haftungsrechtlicher Gesichtspunkte und der damit verbundenen Verantwortung diskutiert. Als rechtlicher Leiter des staatlichen Schulamtes und als Vertreter des Sachaufwandsträgers stelle ich Ihnen den derzeitigen Sachstand nachfolgend zusammen.

Der Brief des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus, Herrn Dr. Spaenle, vom 24.07.2012 (s. Anlage 1) - uns bekannt geworden am 23.10.2012 - stellt klar, dass die versicherungs- und haftungsrechtliche Seite des Einsatzes der ehrenamtlich Tätigen sowie die Haftung der Schulleitung im Falle der Durchführung ehrenamtlichen Engagements als sonstige schulische Veranstaltungen klar geregelt sind.

Sofern **ehrenamtlich Tätige** im Rahmen von schulischen Veranstaltungen nach Art. 30 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eingesetzt werden, sind diese über die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) gesetzlich unfallversichert. Eine Haftpflichtversicherung ist nicht nötig, da die ehrenamtlich Tätigen nach dem Prinzip der Amtshaftung nicht gegenüber Dritten haften, sondern der Freistaat die Absicherung übernimmt.



Bei einer schulischen Veranstaltung stellt sich die haftungsrechtliche **Situation der Schulleitung** wie folgt dar:

Die Schulleitung haftet für Schäden, die im Rahmen der Veranstaltungen von Ehrenamtlichen verursacht werden, gleichfalls nicht unmittelbar gegenüber Dritten, da auch in diesem Fall der Amtshaftungsanspruch nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch i. V. m. Art. 34 Satz 1 Grundgesetz die Haftung auf den Freistaat überleitet.

Eine Inanspruchnahme der Schulleitung kann daher nur von Seiten des Freistaats im Wege der Geltendmachung eines Regressanspruchs in Betracht kommen. Voraussetzung für einen solchen Regressanspruch ist im Falle des Einsatzes ehrenamtlich Tätiger im Rahmen einer schulischen Veranstaltung jedoch, dass der Schulleitung mindestens eine „grob fahrlässige“ Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Auswahl und Beaufsichtigung der ehrenamtlich Tätigen nachzuweisen ist.

Grob fahrlässig ist nach der Rechtsprechung „ein Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich grobem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen“ (vgl. BGH, Urteil vom 13.12.2004 – Az.: II ZR 17/03).

Die Einbindung Ehrenamtlicher im Rahmen einer schulischen Veranstaltung ermöglicht sowohl inhaltlich wie organisatorisch Einfluss auf die Tätigkeit zu nehmen. Ein erfolgreicher Einsatz setzt eine enge Abstimmung mit der Schule voraus. Daher sollte der Einsatz in der Regel als schulische Veranstaltung erfolgen. Um das Thema Verantwortung und Haftung im Alltag zu klären, empfehlen wir folgende Eckpunkte zu beachten:

Vor Beginn des Einsatzes haben stattzufinden:

- Gespräche mit Vorstellungscharakter unter Aufnahme der persönlichen Angaben des Einzelnen und protokollarische Festhaltung der Gesprächsergebnisse (Auswahl ehrenamtlich Tätiger für die eigene Schule) unter Begründung
- Benennung eines verantwortlichen schulischen Betreuers, der auch gleichzeitig Ansprechpartner für inhaltliche und pädagogische Fragen ist, für jeden einzelnen ehrenamtlich Tätigen

Vor Beginn des Einsatzes hat vorzuliegen:

- erweitertes Führungszeugnis (Antrag: siehe Anlage 2)

Vor Beginn des Einsatzes sind bekannt zu geben:

- Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue
- Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation
- Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken
- Erklärung zur Verschwiegenheitspflicht
- Erklärung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten gemäß Infektionsschutzgesetz

Vor Beginn des Einsatzes sind abzuschließen:

- Einsatzvereinbarung Schulleitung mit ehrenamtlich Tätigem (Vereinbarung: s. Anlage 3)
- Einsatzvereinbarung ehrenamtlich Tätiger mit Schülereleitern (Vereinbarung s. Anlage 4)
- Raumüberlassung Schulleitung an ehrenamtlich Tätigen (Verfahren vgl. Anlage 5; Überlassung vgl. Anlage 6)



Während des Einsatzes sind durchzuführen:

- Stichprobenartige Prüfung der Durchführung des ehrenamtlichen Engagements (Beobachtungsbogen: siehe Anlage 2 zu Anlage 3) durch den jeweils festgelegten schulischen Betreuer

Wie bereits in der Vergangenheit geschehen, regen wir zudem die fortgeführte Einbindung der ehrenamtlich Tätigen in geeignete schulinterne Fortbildungen an.

Nachdem der rechtliche Rahmen bei der Ausübung ehrenamtlichen Engagements bei sonstigen schulischen Veranstaltungen lückenlos ist, die inhaltliche Abstimmung der ehrenamtlichen Hausaufgabenbetreuungen nur gemeinsam mit der Schulleitung erfolgen kann (Vermittlung von Lehrplaninhalten!) und das Angebot ehrenamtlicher Unterstützung grundsätzlich der Erweiterung des Schulprofils dient, empfiehlt die Stadt Nürnberg Ehrenamtliches Engagement an Schulen ausschließlich als sonstige schulische Veranstaltung zu führen.

Insbesondere an Grundschulen kann ehrenamtliches Engagement in Form von z.B. Hausaufgabenbetreuung, Prüfungsvorbereitung und Leseförderung zur Verfestigung der erworbenen Grundkenntnisse bedeutend beitragen. Auch an Mittel- und Förderschulen wird bürgerlichem Engagement bei der Erreichung des gesellschaftlichen Ziels der Bildungschancengleichheit hohe Bedeutung beigemessen. Um genau dieses Ehrenamtliche Engagement besonders zu unterstützen, erklärt sich die Stadt Nürnberg bereit, für ehrenamtlich Tätige an diesen Schularten im Rahmen einer freiwilligen Leistung Einzelfahrscheine auszugeben (vgl. Anlagen 7 und 8).

Mit diesem Schreiben zur Veröffentlichung der vom Ministerium für Unterricht und Kultus vorgebrachten rechtlich gesicherten Rahmenbedingungen und der Einführung eines festen Ablaufes für den Einsatz von ehrenamtlich Tätigen hoffe ich dem ehrenamtlichen Engagement unterstützend zu weiterem großen Erfolg zu verhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klemens Gsell'.

Dr. Klemens Gsell

Der Bayerische Staatsminister  
für Unterricht und Kultus  
Dr. Ludwig Spaenle, MdL



Anlage 1

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Frau  
Angelika Weikert, MdL  
Bayerischer Landtag  
Maximilianeum  
81627 München

*Kopie durch den  
Gesamten Prozess  
2012.09.28*

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
24.07.2012

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5 – 5 P 4031 – 6b.81 819  
MNR.: 1434

München, 28. September 2012  
Telefon: 089 2186 2762

### **Ehrenamtliche Hausaufgabenbetreuung**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.07.2012, dessen verzögerte Beantwortung ich zu entschuldigen bitte.

Ich stimme mit Ihnen überein, dass die ehrenamtliche Hausaufgabenbetreuung ein wichtiges und begrüßenswertes gesellschaftliches Engagement darstellt. Die versicherungs- bzw. haftungsrechtliche Seite des Einsatzes der ehrenamtlich Tätigen sowie die Haftung der Schulleitung sind jedoch klar geregelt:

Sofern ehrenamtlich Tätige im Rahmen von schulischen Veranstaltungen nach Art. 30 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eingesetzt werden, sind diese über die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) gesetzlich unfallversichert. Eine Haftpflichtversicherung ist nicht nötig, da die ehrenamtlich Tätigen nach dem Prinzip der Amtshaftung nicht gegenüber Dritten haften, sondern der Freistaat die Absicherung übernimmt.

Sofern keine schulische Veranstaltung vorliegt, ist zu differenzieren:

Ehrenamtlich Tätige, welche in sog. unselbstständigen Vereinigungen tätig werden, sind einerseits über die KUVB gesetzlich unfallversichert und andererseits subsidiär, d.h. nachrangig gegenüber anderen Versicherungen, über die Ehrenamtsversicherung des Freistaates Bayern unfall- und haftpflichtversichert. Diese Versicherung ist für die Ehrenamtlichen beitragsfrei und nicht antragsgebunden. Für eine Anerkennung als sog. unselbstständige Vereinigung ist es jedoch nötig, aber auch ausreichend, dass die ehrenamtlich Tätigen sich in gewisser Weise zusammenschließen; z.B. indem diese an der Schule angemeldet sind, namentlich in Listen aufgenommen werden und ein Plan für die jeweilige zu erfüllende Tätigkeit und die Einsatzzeiten erstellt und bei der Schule hinterlegt wird. Diese Voraussetzungen dürften ohne Weiteres zu erfüllen sein.

Handeln hingegen ehrenamtlich Tätige im Auftrag einer rechtlich selbstständigen Vereinigung (z.B. eines Vereins, einer Stiftung etc.), haftet grundsätzlich die Vereinigung und ist daher auch verpflichtet, ihre ehrenamtlich Tätigen ausreichend zu versichern. Jedoch sind in diesen Fällen die ehrenamtlich Tätigen auch über die gesetzliche Unfallversicherung nach § 2 Abs. 2 SGB VII bzw. über die subsidiäre Ehrenamtsversicherung des Freistaates Bayern versichert. Es besteht hingegen kein Haftpflichtversicherungsschutz über die Ehrenamtsversicherung.

Lediglich ehrenamtlich Tätige, die völlig selbstständig tätig werden, sind weder über die KUVB noch über die Ehrenamtsversicherung versichert. Dies dürfte aber aus eben genannten Gründen bei Schulen kaum der Fall sein.

Bei der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der Unfallversicherung über die Ehrenamtsversicherung des Freistaates Bayern ist jedoch zu beachten, dass lediglich Personenschäden, nicht jedoch die eigenen Sachschäden der ehrenamtlich Tätigen versichert sind.

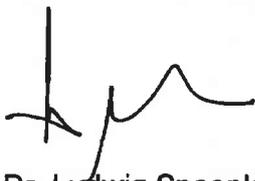
Wie Sie aus den vorstehenden Ausführungen entnehmen können, besteht in der Regel keine Lücke bei einer möglichen Haftung ehrenamtlich Tätiger. Die Entscheidung darüber, ob die ehrenamtliche Hausaufgabenbetreuung an einer Schule innerhalb oder außerhalb einer schulischen Veranstaltung stattfindet, obliegt in der Regel der Schulleitung.

Sofern es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, stellt sich die haftungsrechtliche Situation der Schulleitung wie folgt dar: Die Schulleitung haftet für Schäden, die im Rahmen der Veranstaltungen von Ehrenamtlichen verursacht werden, gleichfalls nicht unmittelbar gegenüber Dritten, da auch in diesem Fall der Amtshaftungsanspruch nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch i.V.m. Art. 34 Satz 1 Grundgesetz die Haftung auf den Freistaat überleitet. Eine Inanspruchnahme der Schulleitung kann daher nur von Seiten des Freistaats im Wege der Geltendmachung eines Regressanspruchs in Betracht kommen. Voraussetzung für einen solchen Regressanspruch im Falle des Einsatzes ehrenamtlich Tätiger im Rahmen einer schulischen Veranstaltung ist jedoch, dass der Schulleitung mindestens eine „grob fahrlässige“ Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Auswahl und Beaufsichtigung der ehrenamtlich Tätigen nachzuweisen ist. Grob fahrlässig ist nach der Rechtsprechung *„ein Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich grobem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen (vgl. BGH, Urteil vom 13.12.2004 – Az.: II ZR 17/03)“*.

Das Staatliche Schulamt für die Stadt Nürnberg wurde über die haftungsrechtliche Situation der ehrenamtlich Tätigen und der Schulleitung hinreichend informiert. Sollten noch offene Fragen bestehen, steht Ihnen das Schulamt vor Ort gerne zur Verfügung.

Das Staatliche Schulamt für die Stadt Nürnberg erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line on the left, a horizontal line, and a series of connected loops and curves.

Dr. Ludwig Spaenle



**Anlage 2**  
**Antrag für Gebührenfreiheit im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit**

I. Die / Der Ehrenamtliche

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Titel: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Ist im kinder- und jugendnahen Bereich gemäß § 72 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der

\_\_\_\_\_  
(Schule)

tätig.

Die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 BZRG sind damit erfüllt.

Wegen der ehrenamtlichen Tätigkeit bitten wir um gebührenfreie Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses.

II. **EP** m. d. B. um Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses

III. \_\_\_\_\_ z.K. und m. d. B. um rechtzeitige Aufforderung zur Beantragung eines neuen erweiterten Führungszeugnisses vor Ablauf der Befristung  
(Schule)

Nürnberg, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Schulleitung, Stempel der Schule, Telefonnummer der Schule)



**Anlage 3**  
**Ehrenamtliches Engagement an Schulen im Rahmen einer schulischen Veranstaltung**  
**Hier: Vereinbarung zwischen Schule und Ehrenamtlichen**

Schule:

--

Angaben zur / m ehrenamtlich Tätigen:

Name	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Geburtsdatum	
Berufsstand	

Angaben zum Einsatz:

Zweck der Betreuung	Raumnummer	Belegungstag	Belegungszeit			
			von		bis	
				Uhr		Uhr
				Uhr		Uhr
				Uhr		Uhr
				Uhr		Uhr
				Uhr		Uhr

Klasse	Name der betreuten Kinder (Name, Vorname)	Telefonnummer der Eltern

Das Ehrenamtliche Engagement ist eine sonstige Schulveranstaltung. Es ist nach pädagogischen Grundsätzen gemäß der Anlage 1 dieser Vereinbarung durchzuführen. Die Durchführung des ehrenamtlichen Engagements wird durch die Schulleitung oder einer/m von ihr hierzu Beauftragten stichprobenartig überprüft gemäß Anlage 2.

Die / der Ehrenamtliche ist gegenüber der Schulleitung für die Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften und für die Beachtung des vereinbarten fachlichen Inhalts verantwortlich. Den diesbezüglichen Anordnungen der Schulleitung ist zu entsprechen. Die / der Ehrenamtliche hat dafür zu sorgen, dass sich die Schulräume und die dazugehörige Ausstattung nach dem ehrenamtlichen Einsatz, abgesehen von den normalen Folgen einer Be- bzw. Abnutzung, in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Es besteht Unfallversicherungsschutz über die Bayerische Landesunfallkasse. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nach dem Prinzip der Amtshaftung, da der jeweilige Schulträger die Absicherung übernimmt.

Die Schule überträgt die Aufsichtspflicht an die / den Ehrenamtliche / n. Im Krankheits- bzw. Abwesenheitsfall der / des Ehrenamtlichen besteht für die / den Ehrenamtliche / n die Pflicht, das Schulsekretariat bis 09:30 Uhr desselben Tages hierüber zu informieren, so dass die betroffenen Schüler /-innen und Schülere Eltern durch das Schulsekretariat verständigt werden.

Ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis liegt vor und ist gültig bis zum \_\_\_\_.

Sollten Einträge im erweiterten Führungszeugnis gegeben sein, so ist eine Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt erforderlich.

Führungszeugnis gültig von \_\_\_\_ bis \_\_\_\_.

**Vormerkung:** Verlängerung des Führungszeugnisses zum: \_\_\_\_.

Nürnberg, den \_\_\_\_

Nürnberg, den \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Schulleitung)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Ehrenamtliche/r)

(Stempel Schule)

## **Vereinbarung zwischen Schule und Ehrenamtlichen**

### **Anlage 1:**

#### **Pädagogische Grundsätze:**

Die / der Ehrenamtliche und die Schule vereinbaren folgende Tätigkeiten im Schuljahr:

\_\_\_\_\_

(z. B. Hausaufgabenbetreuung, Prüfungsvorbereitung, Leseförderung)

Die Inhalte der Tätigkeit bestimmt die / der Ehrenamtliche nach detaillierter Absprache mit den zuständigen Klassenlehrkräften in eigener Verantwortung unter Beachtung nachfolgender Grundsätze:

- Die Lerninhalte werden dem Lehrplan entsprechend vermittelt (z. B. Rechenmethoden)
- Übungsstoffe entsprechen dem Gebot der parteipolitischen und weltanschaulichen Neutralität.
- Disziplinarische Maßnahmen müssen über die Schule erfolgen.

Der / dem Ehrenamtlichen steht zur Abstimmung Frau / Herr \_\_\_\_\_ (Lehrerin / Lehrer) zur Beratung zur Seite.



**Anlage 4****Ehrenamtliches Engagement an Schulen im Rahmen einer schulischen Veranstaltung**  
**Hier: Vereinbarung zwischen Ehrenamtlichem und Erziehungsberechtigten**

Schule (auch Einsatzort):	
Name der / des Ehrenamtlichen	
Tel. Erreichbarkeit der / des Ehrenamtlichen,	
Name der / des erziehungsberechtigten; Frau / Herr	
Name des / der Schülers/in	
Klasse des / der Schülers/in	
Tel. Erreichbarkeit der / des Erziehungsberechtigten, bzw. Notfallnummer	

Die / der Erziehungsberechtigte willigt ein, dass die / der Ehrenamtliche die Tochter / den Sohn im Rahmen einer schulischen Veranstaltung in folgendem Umfang zu folgendem Zwecke betreut:

Zweck der Betreuung	Raumnummer	Belegungstag	Belegungszeit			
			von		bis	
				Uhr		Uhr
				Uhr		Uhr
				Uhr		Uhr
				Uhr		Uhr
				Uhr		Uhr

Das Ehrenamtliche Engagement ist eine sonstige Schulveranstaltung und wird nach pädagogischen Grundsätzen durchgeführt und seitens der Schule betreut.

Der Unfallversicherungsschutz greift im Rahmen dieser schulischen Veranstaltung über die Bayerische Landesunfallkasse.

Die / der Ehrenamtliche hat der Schulleitung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Regelmäßiges und pünktliches Erscheinen ist zu gewährleisten. Die / der Erziehungsberechtigte hat das Kind im Falle einer Nichtteilnahme von der Veranstaltung über das Schulsekretariat bis 09:30 Uhr desselben Tages abzumelden.

Diese Vereinbarung wird in jederzeit widerruflicher Weise geschlossen und gilt längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

Nürnberg, den \_\_. \_\_. \_\_\_\_

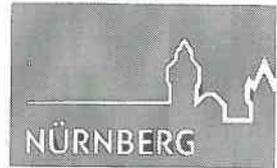
Nürnberg, den \_\_. \_\_. \_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift Ehrenamtliche/r)

(Unterschrift Erziehungsberechtigter/e)



**Anlage 5**  
**Überlassung von Schulräumen an Ehrenamtliche**

I. Die Überlassung erfolgt unentgeltlich.

**Überlassung von Schulräumen an Ehrenamtliche im Rahmen einer schulischen Veranstaltung:**

Findet die Veranstaltung innerhalb der Dienstzeit des Schulhausmeisters statt, ist die Ausstellung einer formellen Raumüberlassungsgenehmigung nicht erforderlich.  
An Schulen, an denen der Schulhausmeister gleichzeitig als Handwerker im Hausdienstbezirk tätig ist und die Veranstaltung vor 13 Uhr endet, wird auf die Ausstellung einer formellen Raumüberlassungsgenehmigung verzichtet.

Der Schulleiter ist berechtigt, den Ehrenamtlichen Schlüssel für das jeweilige Schulgebäude auszuhändigen, so dass die Veranstaltung auch außerhalb der Dienst- bzw. Anwesenheitszeit des Schulhausmeisters/Handwerkers ermöglicht werden kann. In diesem Fall ist den Ehrenamtlichen seitens der Schulleitung die beiliegende Überlassungserklärung gegen Unterschrift auszuhändigen.

Der Bezirkskoordinator erhält im Anschluss von der Schulleitung einen Abdruck der Überlassungserklärung, so dass die Verkehrssicherungspflichten (Winterdienst) für die schulische Veranstaltung vom Bezirkskoordinator übernommen/geregelt werden können.

Der Bezirkskoordinator erhält im Anschluss von der Schulleitung einen Abdruck der Überlassungserklärung zur Kenntnisnahme.

II. an alle Schulleitungen

Nürnberg, 15.11.2012  
Stadt Nürnberg  
Amt für Allgemeinbildende Schulen

Gezeichnet

Hieronymus  
Dienststellenleiter

(81 76)

Abdruck:  
SchA/Bezirkskoordinatoren







Im Falle eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie den Zugängen zu den Räumen und Anlagen steht, verzichten Sie auf die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen gegen die Stadt Nürnberg und deren Bedienstete oder Beauftragte und im Falle der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Bestimmungen der Überlassungserklärung habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit diesen einverstanden:

---

(Unterschrift Schulleitung)

---

(Unterschrift Ehrenamtliche/r)





## Anlage 7

### Ausgabeliste von Einzelfahrscheinen an Ehrenamtliche an Volks- und Förderschulen

#### (Fahrtkostenerstattung im Sinne einer freiwilligen Leistung der Stadt Nürnberg)

- I. Da eine Barauszahlung auch nach erneuter Prüfung weiterhin nicht möglich ist, wird die Ausgabe von Einzelfahrscheinen unter folgenden Bedingungen ermöglicht:

Der Ehrenamtliche benutzt die Öffentlichen Verkehrsmittel, um zum Einsatzort an der Schule zu gelangen.

Die Fahrkarten sind ausschließlich zweckgebunden für diese Tätigkeit von der Schule auszugeben. Die Einzelfahrscheine sind von den Schulen schriftlich beim Amt für Allgemeinbildende Schulen anzufordern – die Empfangsbestätigung der Einzelfahrscheine ist dem Amt für Allgemeinbildende Schulen zurück zu schicken. Die Ausgabe steht unter der Verantwortung der Schulleitung.

Die Ausgabe der Einzelfahrscheine erfolgt nach Bedarf im Rahmen des Kontingents gegen Unterschrift der/des Ehrenamtlichen auf der Ausgabeliste.

Eine Einzelabrechnung der Ehrenamtlichen gegenüber dem Amt für Allgemeinbildende Schulen in bisheriger Form ist damit nicht mehr notwendig. Die Ausgabenlisten sind dem Amt **am Ende des jeweiligen Schulhalbjahres zuzuleiten**.

Ausgebende Schule:

\_\_\_\_\_

Empfänger der Einzelfahrscheine (Ehrenamtlicher):

Name:

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.:

\_\_\_\_\_

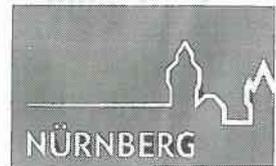
PLZ, Ort:

\_\_\_\_\_

Telefonnr:

\_\_\_\_\_





Schuljahr: 20__/20__ 1. Schulhalbjahr	Ausgabemonat	Anzahl der ausgegebenen Einzelfahrkarten:	Bestätigung Erhalt der Einzelfahrscheine durch Unterschrift des Ehrenamtlichen
	September		
	Oktober		
	November		
	Dezember		
	Januar		
	Februar		

Schuljahr: 20__/20__ 2. Schulhalbjahr	Ausgabemonat	Anzahl der ausgegebenen Einzelfahrkarten:	Bestätigung Erhalt der Einzelfahrscheine durch Unterschrift des Ehrenamtlichen
	Februar		
	März		
	April		
	Mai		
	Juni		
	Juli		
	August	-----	

Hiermit wird bestätigt, dass die Ausgabe ausschließlich unter den Bedingungen der Stadt Nürnberg erfolgte.

Nürnberg, den \_\_\_\_.

Unterschrift Schulleitung: \_\_\_\_\_

Hiermit wird bestätigt, dass die erhaltenen Einzelfahrscheine ausschließlich nach Vorgabe der Stadt Nürnberg verwendet wurden.

Nürnberg, den \_\_\_\_.

Unterschrift Ehrenamtlicher: \_\_\_\_\_

II. Amt für Allgemeinbildende Schulen per Fax (231 – 38 26)

/ Frau Pabst





**Anlage 8**

**Einsatz von Ehrenamtlichen an Volks- und Förderschulen in Nürnberg**  
**Fahrtkostenerstattung im Sinne einer freiwilligen Leistung der Stadt Nürnberg**  
**Hier: Empfangsbestätigung für Einzelfahrscheine**

- I. Hiermit bestätigen wir den Erhalt der \_\_\_\_\_ (Anzahl) angeforderten Einzelfahrscheine für die Ausgabe an Ehrenamtliche an unserer Schule nach den Vorgabe der Stadt Nürnberg.
- II. Amt für Allgemeinbildende Schulen / Frau Pabst

Nürnberg, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Schulleitung)

